

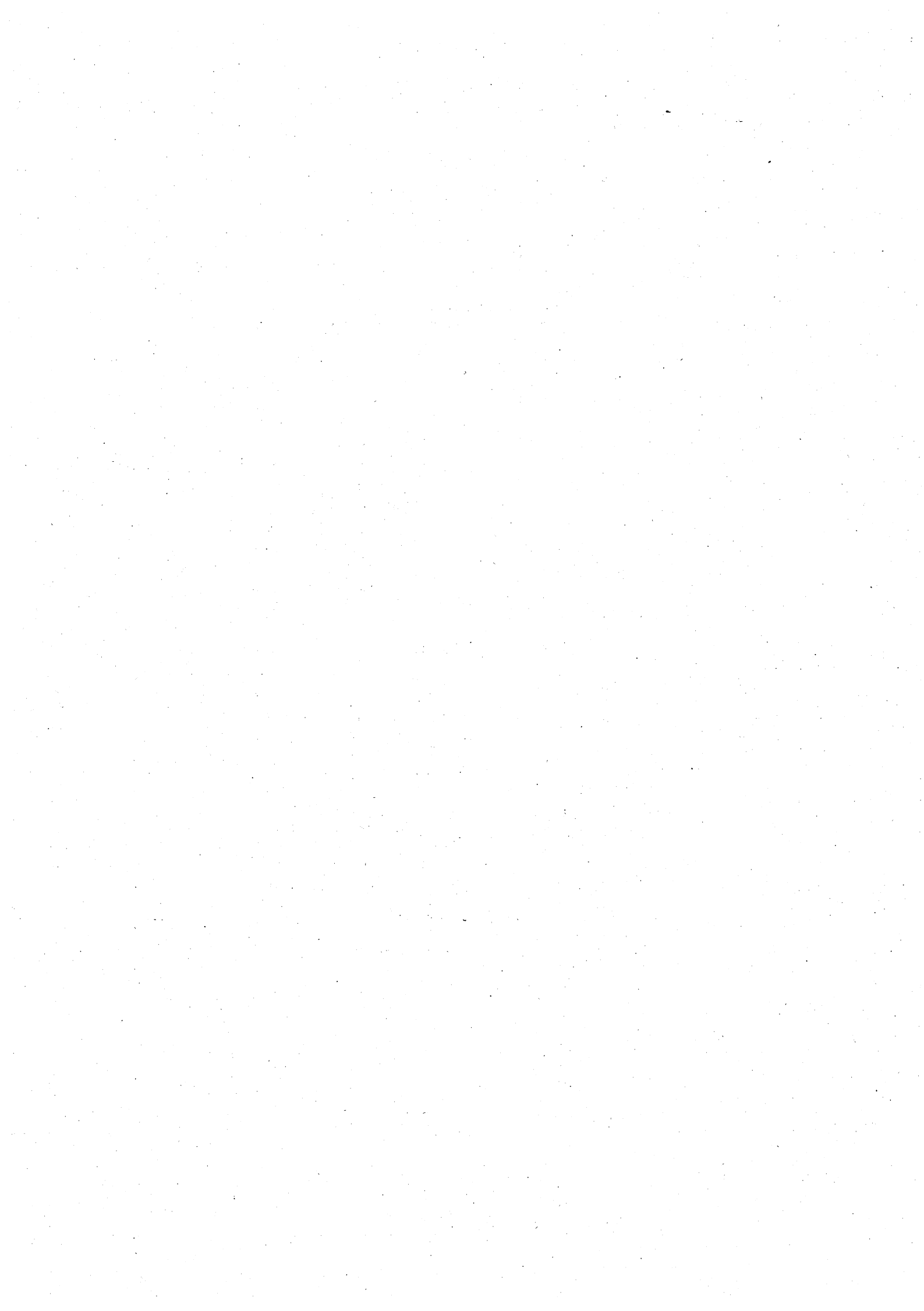


Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Kultur.



Entwurf

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Unter dem Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Dienstsiegel.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Sammlungen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums, einschließlich des Wikinger Museums Haithabu, und die der Stiftung anvertrauten Leihgaben, zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln sowie den sinnvollen Zusammenhang der verschiedenen Sammlungen zu erhalten und in ständigen Ausstellungen sowie in Wechsellausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

(2) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung die Trägerschaft weiterer kultureller Einrichtungen mit einer dem Absatz 1 entsprechenden Aufgabe übernehmen.

(3) Darüberhinaus hat die Stiftung Sammlungen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts und von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die dauerhaft von der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ präsentiert werden, zu bewahren und zu pflegen und in die Ausstellungen einzubeziehen. Das Nähere regeln die mit den jeweiligen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und den anderen Eigentümerinnen und Eigentümern geschlossenen Verträge.

(4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe, bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden.

(5) Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

(6) Die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Gewährsträgerhaftung

(1) Das Vermögen besteht aus den Landesliegenschaften Schloß Gottorf, Busdorf, Hesterberg, Kloster Cismar und Wikinger Museum Haithabu einschließlich ihrer Inventare und Sammlungen. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, sich für die Dauer von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich der Bauunterhaltung der Landesbauverwaltung oder deren Rechtsnachfolger gegen Entgelt nach den jeweils geltenden Honorar- und Preisordnungen zu bedienen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein kann im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung für die Stiftung die erweiterte Haftung aussprechen. Die den Stiftungen des bürgerlichen Rechts und den anderen Eigentümerinnen und Eigentümern gegebenen erweiterten Haftungszusagen bleiben unberührt.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet neben dieser das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung möglich ist.

§ 4

Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen und
3. den jährlichen Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Erweiterte Stiftungsrat und
3. der Stiftungsvorstand.

§ 6

Mitglieder des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern,

1. der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. der Rektorin oder dem Rektor oder einer Prorektorin oder einem Prorektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
3. einer oder einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Sammlungen dauerhaft von der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ präsentiert werden.

§ 7

Mitglieder des Erweiterten Stiftungsrates

- (1) Dem Erweiterten Stiftungsrat gehören an:
1. die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 und
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) der Ur- und Frühgeschichte,
 - b) der Kunstgeschichte und
 - c) der Volkskunde
- aus dem Bereich der Christian-Albrechts-Universität.

- (2) Den Vorsitz führt das in § 6 Nr. 1 genannte Mitglied.

§ 8

Berufung und Abberufung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Erweiterten Stiftungsrates werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur berufen und abberufen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates und des Erweiterten Stiftungsrates

- (1) Für die Arbeit der Stiftung nach § 2 legt der Stiftungsrat die Grundsätze fest und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Erweiterte Stiftungsrat entscheidet in hochschulbezogenen Fragen von Forschung und Lehre. Bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob es sich bei dem jeweiligen Beratungsgegenstand um eine Angelegenheit von Forschung und Lehre handelt, entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende.

§ 10

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Leitenden Direktorin oder einem Leitenden Direktor und einer Direktorin oder einem Direktor. Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor und im Verhinderungsfalle die Direktorin oder der Direktor vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der Erweiterte Stiftungsrat kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten; er berät den Stiftungsrat, den Erweiterten Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 12
Satzung

Der Stiftungsrat erläßt und ändert die Satzung einstimmig.

§ 13
Rechnungswesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.
- (2) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof, durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 14
Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

§ 15
Überleitung des Vermögens

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Besitz des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums befindliche Vermögen des Landes in das Eigentum der nach § 1 errichteten Stiftung über; dies gilt auch für das Grundvermögen, soweit es für die betrieblichen Zwecke der Stiftung erforderlich ist.
- (2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der betrieblichen Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ abgetreten.

(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der betrieblichen Tätigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ übernommen.

(4) Zum Nachweis des auf die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ übergegangenen Grundbesitzes gegenüber dem Grundbuchamt und dem Katasteramt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, daß das Eigentum an dem Grundstück auf die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ übergegangen ist.

(5) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums werden Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht des Landes nicht erhoben.

§ 16

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum und beim Archäologischen Landesmuseum tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten vom Land Schleswig-Holstein auf die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ über. Der Übergang ist den Betroffenen schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Für die von Absatz 1 erfaßten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(3) Für die von Absatz 1 erfaßten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer

Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ zurückgelegt worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ sicher, daß die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 17

Beamtinnen und Beamte

Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum oder im Archäologischen Landesmuseum ausgeübt haben, werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Landesbeamtengesetz in den Dienst der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ übernommen. § 36 Abs. 10 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Ist innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Stiftungsvorstand gebildet worden, kann der Stiftungsrat Beauftragte bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 MBG Schl.-H. findet nicht statt.

(2) Ein Personalrat wird unverzüglich nach der Verkündung dieses Gesetzes gewählt. Die im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum und im Archäologischen Landesmuseum bestehenden Personalräte bleiben bis zur Neuwahl eines Personalrates bestehen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Dienstvereinbarungen sowie die über den 31. Dezember 1998 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. gelten in der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ bis zum Abschluß eigener Regelungen fort.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 5 bis 8 und 12, die die Bildung der Organe und den Erlaß der Satzung regeln, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Gisela Böhrk
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Begründung:

A. Allgemeines

Im Rahmen der Verwaltungsreform des Landes, die u.a. das Ziel verfolgt, Fach- und Finanzverantwortung zu delegieren und damit die Autonomie von staatlichen Einrichtungen zu stärken, soll auch der große Museumskomplex Schloß Gottorf/Haithabu/Hesterberg neu geordnet werden. Dies schließt bei der sich weiter verschärfenden Haushaltsslage ein, daß Veränderungen dort vorzunehmen sind, wo Aussichten bestehen, mit neuen Strukturen erfolgreicher und kostengünstiger operieren zu können. Mit einer Zusammenfassung der Ressourcen beider Museen unter einem Dach lassen sich Synergieeffekte erzielen, die einerseits die Effizienz der bisherigen Museumsarbeit steigern, andererseits auch zu Kosteneinsparungen führen werden. Ein Ziel der Zusammenführung soll es auch sein, unter Einbeziehung der einmaligen naturräumlichen Lage der Schloßinsel auf der Grundlage einer zu entwickelnden Marketingstrategie die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Museumsbetriebes zu optimieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen in der Stiftungssatzung zu treffen.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus den Entwürfen des Gesetzes und der Satzung ergeben, sind folgende:

1. Die bisherigen Landesmuseen werden unter dem Dach einer Stiftung des öffentlichen Rechts zusammengeführt.
2. Nach dem bewährten Muster in anderen Ländern, z. B. Berlin und Nordrhein-Westfalen, erhalten die Museen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts Dienstherrnfähigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit.

3. Die Stiftung soll durch Verleihungsakt den Status eines An-Instituts der Christian-Albrechts-Universität erhalten. Ihre rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit wird dadurch nicht berührt. Durch den Status als An-Institut der CAU und die Berufung von drei Universitätsangehörigen in den Erweiterten Stiftungsrat wird die enge Verbundenheit mit der Universität dokumentiert und damit zugleich gesichert, daß die vom Bund bereitgestellten Hochschulbauförderungsmittel nicht zurückgezahlt werden müssen. Andererseits wird hierdurch auch die Möglichkeit verbessert, Drittmittel für die Stiftung einzuwerben.

4. Für die Organe der Stiftung ist eine schlanke Lösung vorgesehen:

Der Stiftungsrat besteht im Kern aus drei Mitgliedern,

- der jeweiligen Ministerin oder dem jeweiligen Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,
- der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und
- einer/einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Stiftungen/Sammlungen.

Im Erweiterten Stiftungsrat kommen drei von der CAU benannte Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht hinzu.

Durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten sollen die Eigentümer, die ihre Sammlungen auf Dauer dem Landesmuseum zur Verfügung gestellt haben, in die Gesamtverantwortung für die Stiftung einbezogen werden.

5. Der Vorstand besteht aus den beiden Direktorinnen/Direktoren der Fachabteilungen Kunst- und Kulturgeschichte und Archäologie. Eine/Einer davon wird als Leitende Direktorin/Leitender Direktor eingestellt und erhält als Leiterin/Leiter der "Dienstleistungsabteilung" die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung nach außen.

6. Die organisatorische Gliederung sieht drei Abteilungen vor, und zwar:

- Abteilung Kunst- und Kulturgeschichte einschließlich Volkskunde,
- Abteilung Archäologie einschließlich Wikinger Museum Haithabu und Völkerkunde und

- als verklammernde Abteilung eine Dienstleistungsabteilung mit den Bereichen
 - Verwaltung, Haushalt
 - Ausstellungswesen, Öffentlichkeitsarbeit
 - Restaurierungswerkstätten, Fotolabors
 - Museumspädagogischer Dienst
 - Bibliotheken
 - Technik
 - Zentrale Inventarisierung (EDV).

7. Die Stiftung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1999 handlungsfähig sein. Das Gesetz wird daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Um genügend Zeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige Stiftung zu haben, sollen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen wirksam werden, die für den Erlaß der Satzung und damit für die Organbildung notwendig sind.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

In dieser Vorschrift wird die mit der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung verbundene Dienstherrnfähigkeit konstituiert.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt, welches Stiftungsvermögen für welche Stiftungszwecke einzusetzen ist. Die Stiftungszwecke umfassen die Aufgaben, die mit der Präsentation der Sammlungen verbunden sind und die besonders in der Archäologie bedeutsamen Forschungstätigkeiten. Absatz 2 ermöglicht die Übernahme weiterer Träger-schaften mit entsprechenden Aufgaben. In Absatz 3 wird die Integration der von Dritten eingebrachten Sammlungen geregelt.

Das in Absatz 5 verankerte Recht der Universität Kiel schließt die Nutzung der Sammlungen durch andere Hochschulen nicht aus.

Zu § 3

Durch Absatz 1 werden die genannten Liegenschaften Eigentum der Stiftung. Näheres regelt die Überleitungsvorschrift in § 15.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Baulastfrage und die Staatshaftung des Landes für die Stiftung und die Leihgeber.

Absatz 5 ist aufgrund des Anhörungsverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Mit dieser Regelung übernimmt das Land die Gewährträgerhaftung für den Fall des Konkurses der Stiftung.

Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt, mit welchen Mitteln der Stiftungszweck erfüllt wird.

Zu § 5

Hier wird geregelt, welche Organe für die Stiftung handeln.

Zu § 6

Die Vorschrift benennt die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Fragen der Stellvertretung, der Dauer der Amtszeit und des Stimmrechts werden in der Satzung geregelt. Hier wird auch bestimmt, wer das Entscheidungsrecht bei der Ausübung des Stimmrechts hat.

Zu § 7

Bei Angelegenheiten von Forschung und Lehre wird der Erweiterte Stiftungsrat tätig, der zusätzlich mit drei Angehörigen der Universität besetzt wird. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob es sich um eine Angelegenheit von Forschung und Lehre handelt, trifft die oder der Vorsitzende die Letztentscheidung.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt, wer die Mitglieder beruft oder abberuft.

Zu § 9

Hier werden die Aufgaben des Stiftungsrates und des Erweiterten Stiftungsrates definiert.

Zu § 10

Diese Vorschrift benennt die Mitglieder des Vorstandes und regelt ihr Vertretungsrecht. Aufgrund des Anhörungsverfahrens ist diese Vorschrift dahingehend geändert worden, daß die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor allein obliegt und im Verhinderungfall die Direktorin oder der Direktor die Vertretungsbefugnis hat. Die organisatorischen Regelungen, wie z.B. die Berufung des Leitenden Direktors und seiner Kompetenzen, werden in der Satzung getroffen.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt den Erweiterten Stiftungsrat, einen Wissenschaftlichen Beirat einzurichten. Aufgaben und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats werden in der Satzung geregelt.

Zu § 12

Die Vorschrift bestimmt, wer die Satzung erläßt und sie ändern kann.

Zu § 13

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen.

Der bisherige § 14 ist gestrichen worden.

Zu § 14

Für die Stiftungsaufsicht ist das Innenministerium zuständig.

Zu § 15

In Absatz 1 wird geregelt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz der Landesmuseen stehende bewegliche und unbewegliche Landesvermögen, das die

neu zu errichtende Stiftung zur Erledigung des Stiftungszwecks benötigt, aus dem Landesvermögen in das Vermögen der Stiftung übergeht. Die Absätze 4 und 5 zielen auf eine vereinfachte und kostengünstige Übertragung des Grundvermögens ab.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, daß bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen der bislang im Landeseigentum stehenden Museen auf die neu zu errichtenden Stiftung übergehen.

Zu § 16

Die Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes beim Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum und beim Archäologischen Landesmuseum beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen/Arbeiter und Auszubildenden gehen vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftung über, die als neue Arbeitgeberin die bestehenden Rechte und Pflichten übernimmt. Mit Absatz 2 wird der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen, wobei die Grundsätze des BAT und MTL zu beachten sind.

Zu § 17

Die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes beim Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum und beim Archäologischen Landesmuseum beschäftigten Beamtinnen und Beamte treten nach Abschnitt II Ziffer 5 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes zu ihrem neuen Dienstherrn, der Stiftung des öffentlichen Rechts, über. Ein Wechsel in der Tätigkeit oder dem bisherigen Amt soll damit nicht verbunden sein.

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Stiftung für die übertretenden aktiven Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Für Beamtinnen und Beamte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Regelungen des § 107 b BeamtenVG durch eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung entsprechend angewendet.

Zu § 18

Um bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1999 eine funktionsfähige Stiftung mit beschlußfähigen Organen errichten zu können, werden die Bestimmungen über die Organbildung und den Erlaß der Satzung bereits mit der Verkündung des Gesetzes wirksam.

Absatz 2 ist im Anhörungsverfahren dahingehend erweitert worden, daß der Personalrat unverzüglich nach Verkündung des Gesetzes zu wählen ist. Die Regelung in Satz 3 dient der Rechtsstandswahrung der vom Übergang betroffenen Beschäftigten, u.a. auch hinsichtlich der Fortgeltung der nach § 59 MBG Schl.-H. getroffenen Vereinbarungen, bis sie durch eigene Regelungen der Stiftung abgelöst werden.

Zu § 19

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft; damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Um ihre Funktionsfähigkeit bis dahin sicherzustellen, treten die Vorschriften, die die Bildung der Organe und den Erlaß der Satzung regeln, bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

